

Synoptische Darstellung der Änderung der Verordnung über den Lehrgang «Frühe sprachliche Förderung – Schwerpunkt Deutsch» vom 22. Juni 2010 (SG 423.200; Stand: 10. August 2009)

Geltendes Recht	Änderungen
Verordnung über den Lehrgang «Frühe sprachliche Förderung – Schwerpunkt Deutsch»	Verordnung über den Lehrgang «Frühe sprachliche Förderung – Schwerpunkt Deutsch» <u>frühe Sprachbildung</u>
<p>§ 1 Gegenstand</p> <p>¹ An der Berufsfachschule Basel (BFS Basel) wird der Lehrgang «Frühe sprachliche Förderung – Schwerpunkt Deutsch» (LfsF) geführt.</p>	<p>¹ An der Berufsfachschule Basel (BFS Basel) wird der Lehrgang «Frühe sprachliche Förderung – Schwerpunkt Deutsch» <u>frühe Sprachbildung</u> (LfsF) geführt.</p>
<p>§ 2 Lehrgang</p> <p>¹ Der LfsF wird berufsbegleitend geführt und dauert 4 Semester.</p> <p>² Der LfsF vermittelt die beruflichen Handlungskompetenzen, damit Fachpersonen in Tagesheimen, Spielgruppen und anderen Institutionen Kinder bis 4 Jahre professionell sprachlich fördern können.</p>	<p>¹ Der LfsF wird berufsbegleitend geführt und dauert <u>4-2</u> Semester.</p> <p>² Der LfsF vermittelt die beruflichen Handlungskompetenzen, damit Fachpersonen in Tagesheimen <u>Kindertagesstätten</u>, Spielgruppen und anderen Institutionen Kinder bis <u>4-maximal 6</u> Jahre professionell sprachlich fördern können.</p>
<p>§ 10 Aufnahmevoraussetzungen</p> <p>¹ Für die Aufnahme in den LfsF werden verlangt:</p> <p>a) Abgeschlossene Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Ausbildung auf der Sekundarstufe II;</p> <p>b) Berufserfahrung: Mindestens 3-jährige aktive Tätigkeit als Betreuungsperson in einem Tagesheim, in einer Spielgruppe oder in einer vergleichbaren Institution;</p> <p>c) Bestehen des Aufnahmeverfahrens.</p>	<p>a) Abgeschlossene <u>eine Ausbildung als Fachperson Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (Fachrichtung Kinder), eine abgeschlossene einschlägige</u> Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Ausbildung auf der Sekundarstufe II <u>oder eine pädagogische Weiterbildung im von der Leitung LfsF festgelegten Umfang;</u></p>

Geltendes Recht	Änderungen
<p>§ 14 Zeitpunkt und Gegenstand der Abschlussbeurteilung</p> <p>¹ Die Abschlussbeurteilung findet in der Regel im 4. Semester des LfsF statt.</p> <p>² Gegenstand der Abschlussbeurteilung ist eine von den Lernenden zu führende Lerndokumentation, welche aus den folgenden Teilen besteht:</p> <p>a) Reflexion des Lernprozesses; b) Sprachfördereinheit; c) Fallgeschichte; d) Praxisbesuch.</p> <p>³ Die Leitung LfsF regelt, soweit nicht in dieser Verordnung festgelegt, das Qualifikationsverfahren in einer Wegleitung.</p>	<p>¹ Die Abschlussbeurteilung findet in der Regel im 4. Semester <u>am Ende des 2. Semesters</u> des LfsF statt.</p> <p>² Gegenstand der Abschlussbeurteilung ist eine <u>ein</u> von den Lernenden zu führende Lerndokumentation, welche <u>führendes Portfolio, welches</u> aus den folgenden Teilen besteht:</p> <p>b) Sprachfördereinheit <u>Fallgeschichte</u>; c) Fallgeschichte <u>Sprachfördereinheit</u>;</p>
<p>§ 15 Zulassung zur Abschlussbeurteilung</p> <p>¹ Zur Abschlussbeurteilung werden alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des LfsF zugelassen, welche eine Lerndokumentation eingereicht und die Präsenzplicht erfüllt haben.</p> <p>² Für einen erfolgreichen Abschluss des LfsF wird eine Präsenzplicht von 100% verlangt. Kompensationsmöglichkeiten können vereinbart werden.</p>	<p>¹ Zur Abschlussbeurteilung werden alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer <u>Teilnehmenden</u> des LfsF zugelassen, welche eine Lerndokumentation <u>ein Portfolio</u> eingereicht und die Präsenzplicht erfüllt haben.</p> <p>² Für einen erfolgreichen Abschluss des LfsF wird eine Präsenzplicht von 100% verlangt. Kompensationsmöglichkeiten können <u>mit den Dozierenden oder der Leitung LfsF</u> vereinbart werden.</p>
<p>§ 16 Bewertung der Lerndokumentation</p> <p>¹ Die Lerndokumentation wird durch die Examinatorin oder den Examinator und durch die Expertin oder den Experten bewertet.</p>	<p>§ 16 Bewertung der Lerndokumentation <u>des Portfolios</u></p> <p>¹ Die Lerndokumentation <u>Das Portfolio</u> wird durch die Examinatorin oder den Examinator <u>Examinierenden</u> und durch die Expertin <u>Expertinnen</u> oder den Experten bewertet.</p>

Geltendes Recht	Änderungen
<p>² Die einzelnen Teile der Lerndokumentation und die Lerndokumentation als solche werden mit dem Prädikat «Anforderungen nicht erfüllt», «Anforderungen knapp erfüllt», «Anforderungen erfüllt» oder «Anforderungen in hohem Masse erfüllt» bewertet und werden für die Gesamtbeurteilung gleich gewichtet.</p>	<p>² Die einzelnen Teile der Lerndokumentation des Portfolios und die Lerndokumentation das Portfolio als solche solches werden mit dem Prädikat «Anforderungen Grundanforderungen nicht erfüllt», «Anforderungen knapp erfüllt», «Anforderungen erfüllt» erreicht, «Grundanforderungen erreicht», «mittlere Anforderungen erreicht» oder «Anforderungen in hohem Masse erfüllt» hohe Anforderungen erreicht» bewertet und werden für die Gesamtbeurteilung gleich gewichtet.</p>
<p>§ 17 Bestehen des LfsF</p> <p>¹ Der LfsF gilt als bestanden, wenn für die Abschlussbeurteilung mindestens eine Gesamtbeurteilung mit dem Prädikat «Anforderungen erfüllt» vorliegt.</p> <p>² Weder ein einzelner Teil der Lerndokumentation noch die Lerndokumentation als solche dürfen das Prädikat «Anforderungen nicht erfüllt» ausweisen.</p>	<p>¹ Der LfsF gilt als bestanden, wenn für die Abschlussbeurteilung mindestens eine Gesamtbeurteilung mit dem Prädikat «Anforderungen erfüllt» Grundanforderungen erreicht» vorliegt.</p> <p>² Weder ein einzelner Teil der Lerndokumentation des Portfolios noch die Lerndokumentation das Portfolio als solche solches dürfen das Prädikat «Anforderungen Grundanforderungen nicht erfüllt» erreicht» ausweisen.</p>
<p>§ 18 Zertifikatsbeurteilung</p> <p>¹ Für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des LfsF besteht die Zertifikatsbeurteilung aus einer Gesamtbeurteilung mit den folgenden Prädikaten: «Anforderungen nicht erfüllt», «Anforderungen knapp erfüllt», «Anforderungen erfüllt» oder «Anforderungen in hohem Masse erfüllt».</p>	<p>¹ Für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer Teilnehmenden des LfsF besteht die Zertifikatsbeurteilung aus einer Gesamtbeurteilung mit den folgenden Prädikaten: «Anforderungen Grundanforderungen nicht erfüllt», «Anforderungen knapp erfüllt», «Anforderungen erfüllt» erreicht, «Grundanforderungen erreicht», «mittlere Anforderungen erreicht» oder «Anforderungen in hohem Masse erfüllt» hohe Anforderungen erreicht».</p>
<p>§ 23 Zertifikat und Titel</p> <p>¹ Wer den LfsF besteht, erhält ein kantonales Zertifikat, das den Besuch einer berufsorientierten Weiterbildung auf Tertiärstufe ausweist.</p> <p>² Im Zertifikat wird die Gesamtbeurteilung aufgeführt. Es wird von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes unterzeichnet.</p>	<p>² Im Das Zertifikat wird die Gesamtbeurteilung aufgeführt. Es wird von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes unterzeichnet.</p>

Geltendes Recht	Änderungen
<p>³ Der erfolgreiche Abschluss des LfsF führt zum kantonalen Titel Fachfrau/Fachmann Frühe Sprachförderung Deutsch.</p>	<p>³ Der erfolgreiche Abschluss des LfsF führt zum kantonalen Titel Fachfrau/Fachmann «Fachfrau/Fachmann Frühe Sprachförderung Deutsch – Schwerpunkt frühe Sprachbildung».</p>
<p>§ 24 Kursgeld und sonstige Gebühren</p> <p>¹ Das Kursgeld und sonstige Gebühren für den LfsF richten sich nach der Kursgeldverordnung für kantonale Berufsfachschulen vom 5. August 2008.</p>	<p>¹ Das Kursgeld und sonstige Gebühren für den LfsF richten sich nach der Kursgeldverordnung für kantonale Berufsfachschulen Verordnung über Studien-, Kurs- und Verwaltungsgebühren in der kantonalen Berufsbildung vom 5. August 2008 8. Mai 2018.</p>
	<p><u>§ 27</u> <u>Übergangsbestimmungen</u></p> <p><u>1 Für die Teilnehmenden, die im Schuljahr 2025/2026 mit dem vier Semester dauernden Lehrgang begonnen haben, gilt die Verordnung in der Fassung vom 10. August 2009.</u></p>
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt auf Beginn des Schuljahres 2026/2027 am 10. August 2026 in Kraft.</p>